

Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Hessen

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+B3, GMP+B4 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z. B. VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-HöchstmengenVO (MHmV), KlärschlammVO (AbfKlärV), sowie die Richtlinie 2009/28/EG in den jeweils gültigen Fassungen.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware gehören, behält sich Roth vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen, sowie gentechnisch veränderte Produkte, sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schädlingemitteln) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesundhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2017) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge sowie Läger bzw. Zwischenläger müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+B3, GMP+B4, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung dieser Richtlinie. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse gem. der Richtlinie 2009/28/EG). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 5,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

> Zum Besatz zählen:

- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen (ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen (bei erhöhten Schmachtkornanteil behalten wir uns vor, diesen separat auszuweisen und abzurechnen), sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.

- **Fremdkörner:** (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)

- **grüne oder unreife Körner** der jeweiligen Art

- **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Brotroggen 0,05%, Futterroggen 0,1% und bei sonstigem Getreide 0,01%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei Roth Agrar eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Im Getreide dürfen keine Exkremete von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% aufweisen, sowie einen max. DON-Wert von 0,75 mg/kg, einen max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten. Bei Überschreitung dieser max-Werte wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei Roth eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

- > **Bruchkorn:** (alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen). Als maximal gelten 4,0%.

- > **Auswuchs:** (Wurzel- und Blattkeime sind deutlich zu erkennen). Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.

- > **Schmachtkorn:** Alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch ein 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen. **Als maximal gelten 5,0%.**

- > **Fremdgetreide:** (alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner). Als maximal gelten 2,0%.

2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Anlieferers eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

- > Zum **Besatz** zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**

- **ausgewachsene Körner**, Als maximal gelten 2%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden

- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)

- **nicht ausgereifte** und **grüne** Körner

- **Siebdurchgang** durch 3,0 mm

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

3. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Anlieferers eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

› Zum **Besatz** zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteil**
- **Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen
- **ausgewachsene Körner**: Als maximal gelten 2%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- **nicht ausgereifte** und **grüne Körner**
- **geschädigte Körner**

4. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der Regionen der Roth Agrarhandel GmbH, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen und Kostensätze für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ -in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 25 µmol Glukosinolat enthalten.
Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen.

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsbelegen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind für die Abrechnung maßgeblich, und dienen Roth zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Ausladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge. Der Lieferant von Ernteerzeugnissen erkennt die Probenahme durch Roth bei Anlieferung an. Er hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Eine Zusammenfassung mehrerer Lieferungen zu einer Analyse muss separat vereinbart werden. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind bis 5 Tage nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die erste Untersuchung erfolgt im Labor des Käufers mit entsprechend geeichten und kalibrierten Laborgeräten. Die Nachanalyse erfolgt im Labor des Antragstellers auf dessen Kosten, bei Ölsaatenuntersuchung in

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

einem anerkannten **FOSFA** Labor. Zur Abrechnung kommt das Mittel der ersten und zweiten Analyse. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

6. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde.

6a. Lagervertrag

Ware, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht durch Kontrakt oder Tagespreisvereinbarung preislich fixiert ist, wird obligatorisch in einen separaten Einlagerungsvertrag überführt. Einlagerungen von Ware der Lieferanten werden über gesonderte Lagerverträge geregelt, wobei die maximale Lagerdauer bis zum 31. Mai des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze für die Einlagerung und das Lagergeld werden mit dem Tag der Einlagerung bis zum 31.12. und danach monatlich berechnet. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Der Bestand wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen.

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen Lager des Lagerhalters zurück, wobei eine Paritätsverrechnung erfolgt. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

Bei Überführung gilt der im Anhang mitgeführte Lagervertrag

7. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl von Roth gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 14 Tage nach Lieferung. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 14 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Gutschriftsdatum. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Roth Agrarhandel GmbH. Die Zahlung erfolgt auf Basis der im Kundenportal zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift.

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

8. Bedingungen

Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), bzw. die EB im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen, die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. Roth Agrarhandel GmbH behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen einer jeden Region der Roth Agrarhandel GmbH zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

Roth Agrarhandel GmbH
Sparte Getreide
Alsfelder Str. 84 - 90
35274 Kirchhain

Tel.: 06422 / 9297-0
Fax: 06422 / 929730
www.roth-agrar.de

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Abrechnungsmodalitäten der Roth Agrarhandel GmbH für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 1. Qualitätsanforderungen Getreide

	E-Weizen *	A-Weizen	B-Weizen	Futterweizen	Brotroggen	Futterroggen	Gerste	Braugerste	Triticale	Hafer	Mais
Feuchte in % max.	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	14,5	15,0	15,0	15,0
Naturalgewicht in kg/hl min.	77,0	77,0	76,0	72,0	72,0	70,0	62,0	66,0	70,0	52,0	
Protein in %	min. 14,5	min. 13,0	min. 12,0					max. 11,5			
Fallzahl in Sek. min.	280	250	220		120						
Sedimentation min.	55	40	30								
Bruchkorn in % max.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0				10,0
Fremdge-tr. in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Auswuchs in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Fusarium in % max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

*E-Weizen Bussard und Monopol nach separater Vereinbarung.

Zusätzliche Anforderungen an Braugerste: Reinheit min. 98,0%, Keimfähigkeit/Keimenergie min. 95,0%, Vollgerste min. 90,0%, Ausputz max. 2,0%, kein Schimmelbefall, max. 0,35 mg/kg DON

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide				
Feuchte:	Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.			
Besatz:	Basis für die Abrechnung von Besatz ist die Summe der ermittelten Werte für Schwarzbesatz, Kornbesatz incl. Fremdgetreide, Schmach- bzw. Kleinkorn, Bruchkorn und Auswuchs.			
	0%	bis	4,0%	Abzug 1,0%
	4,1%	bis	6,0%	Abzug 2,0%
	6,1%	bis	8,0%	Abzug 3,0%
	8,1%	bis	10,0%	Abzug 4,0%
	10,1%	bis	12 %	Abzug 5,0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
	12,1%	bis	14,0%	Abzug 6,0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
	14,1%	bis	16,0%	Abzug 7,0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
	16,1%	bis	18,0%	Abzug 8,0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
	18,1%	bis	20,0%	Abzug 9,0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
	20,1%	bis	22,0%	Abzug 10% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 10,00 EUR/to
	22,1%	bis	24,0%	Abzug 11% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 10,00 EUR/to
	ab		24,1%	Abzug 12% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 10,00 EUR/to
Naturalgewicht:	Bei Unterschreitung Mindestwertes erfolgt bei Weizen, Gerste, Triticale, Brotroggen und Hafer pro fehlendes kg ein Abzug von 1% Prozent des Kontraktpreises. Bei Unterschreitung des Naturalgewichtes von 74 kg/hl bei E/A/B-Weizen von 68 kg/hl bei Brotroggen wird die Ware als Futterweizen bzw. Futterroggen eingestuft Bei Futterweizen, Triticale, Gerste und Hafer beträgt der max. Abzug für Naturalgewicht 5%. Bei Unterschreitung des Naturalgewichtes bei Hafer von mehr als 5% wird die Ware nur als Einlagerung angenommen.			
Protein:	Bei Unterschreitung des Proteinwertes bis 0,5% bei E-Weizen und B-Weizen erfolgt pro 0,1% ein Abzug von 1,00 EUR/to. Darunter wird die Ware in die nächst niedrigere Qualitätsstufe eingruppiert. Bei Unterschreitung des Proteinwertes von 13,0% beim A-Weizen, wird dieser als B-Weizen eingestuft. Bei Überschreitung des Proteinwertes bis 0,5% bei Braugerste erfolgt pro 0,1% ein Abschlag von 1,50 EUR/to. Bei Überschreitung des Proteinwertes von 12,0% wird die Ware als Futtergerste eingestuft.			
Fallzahl	Bei Unterschreitung der Fallzahl bis 30 sec. Erfolgt bei E-Weizen ein Abschlag von 1,00 EUR/to pro 10 sec. Darunter wird die Ware in die nächst niedrigere Qualitätsstufe eingruppiert			
Fusarium:	Bei Fusarium >1,0% wird die Ware nur als Einlagerung angenommen. Danach erfolgt eine Neubewertung der Ware.			

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Schmactkorn:	5,1% bis 6,0%	Abzug 1,0% vom Preis
	6,1% bis 7,0%	Abzug 2,0% vom Preis
	7,1% bis 8,0%	Abzug 3,0% vom Preis
	8,1% bis 9,0%	Abzug 4,0% vom Preis
	9,1% bis 10,0%	Abzug 5,0% vom Preis
	Ab 10,1% erfolgt eine Neubewertung	

A 2. Qualitätsanforderungen Hülsenfrüchte und Abzüge bei Nichteinhaltung

Feuchte:	max. 15,0%, Abzug bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.	
Besatz:	max. 2%, Abzug bei Überschreitung	
	2,1% bis 5,0%	Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 2,50 EUR/to
	5,1% bis 8,0%	Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 4,00 EUR/to
	Ab 8,1%	Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 6,50 EUR/to
Grüne Erbsen	max. 3% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware	
Schwarze Erbsen	max. 1% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware	
Brucherbsen	max. 10,0% < 2,5mm, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware	

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten			
	00-Raps	Öllein	Sonnenblumen
Feuchte in % max.	9,0	9,0	9,0
Besatz in % max.	2,0	2,0	2,0
Ölgehalt in % min.	40,0	40,0	44,0
FFA-Gehalt in % max.	2,0	2,0	2,0

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten	
Feuchte:	max. 9,0%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6. von 8,5% bis max. 7,0% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5 Basis 9,0% d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 0,5
Besatz:	max. 2,0%, Abzüge bei Überschreitung 2,1% bis 3,0% Abzug 1:1, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 2,00 EUR/to 3,1% bis 4,0% Abzug 1:1, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,50 EUR/to 4,1% bis 8,0% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 7,50 EUR/to Ab 8,1% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 11,50 EUR/to
Ölgehalt	min. 40,0% bei 00-Raps, Öllein Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0% d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 1,5 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0% d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 1,5 min. 44,0% bei Sonnenblumen d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 1,5 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 44,0% d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 1,5
FFA-Gehalt:	max. 2,0%, Abzüge zum Kontraktpreis bei Überschreitung, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor 2,1% bis 3,0% Abzug 1:3 3,1% bis 5,0% Abzug 1:3,5 ab 5,1% Abzug 1:4

A 4. Sonstige Kosten	
Analyse Oelsaaten (Feuchte, Oel, Besatz):	25,00 EUR/Partie
Qualitätssicherung/Rückverfolgbarkeit:	0,60 EUR/to

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 5. Abzugstabelle für Überfeuchte bei Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte

Getreide		Braugerste		Mais		Erbsen / Bohnen		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
14,5%	0,00 €	14,5%	0,00 €	bis 15,0%	0,00 €	14,5%	0,00 €	9,0%	0,00 €
14,6%	0,00 €	14,6%	9,35 €	>15,0%	19,36 €	14,6%	0,00 €	9,1%	8,80 €
14,7%	0,00 €	14,7%	9,57 €	>15,4%	19,80 €	14,7%	0,00 €	9,2%	9,68 €
14,8%	0,00 €	14,8%	9,79 €	>15,9%	20,24 €	14,8%	0,00 €	9,3%	10,56 €
14,9%	0,00 €	14,9%	10,01 €	>16,4%	20,68 €	14,9%	0,00 €	9,4%	11,44 €
15,0%	0,00 €	15,0%	10,23 €	>16,9%	21,12 €	15,0%	0,00 €	9,5%	12,32 €
15,1%	9,35 €	15,1%	10,45 €	>17,4%	21,56 €	15,1%	9,35 €	9,6%	12,76 €
15,2%	9,57 €	15,2%	10,67 €	>17,9%	22,00 €	15,2%	9,57 €	9,7%	13,20 €
15,3%	9,79 €	15,3%	10,89 €	>18,4%	22,44 €	15,3%	9,79 €	9,8%	13,64 €
15,4%	10,01 €	15,4%	11,11 €	>18,9%	22,88 €	15,4%	10,01 €	9,9%	14,08 €
15,5%	10,23 €	15,5%	11,33 €	>19,4%	23,32 €	15,5%	10,23 €	10,0%	14,52 €
15,6%	10,45 €	15,6%	11,55 €	>19,9%	23,76 €	15,6%	10,45 €	10,1%	14,96 €
15,7%	10,67 €	15,7%	11,77 €	>20,4%	24,20 €	15,7%	10,67 €	10,2%	15,40 €
15,8%	10,89 €	15,8%	11,99 €	>20,9%	24,64 €	15,8%	10,89 €	10,3%	15,84 €
15,9%	11,11 €	15,9%	12,21 €	>21,4%	25,08 €	15,9%	11,11 €	10,4%	16,28 €
16,0%	11,33 €	16,0%	12,43 €	>21,9%	25,52 €	16,0%	11,33 €	10,5%	16,72 €
16,1%	11,55 €	16,1%	12,65 €	>22,4%	25,96 €	16,1%	11,55 €	10,6%	17,16 €
16,2%	11,77 €	16,2%	12,87 €	>22,9%	26,40 €	16,2%	11,77 €	10,7%	17,60 €
16,3%	11,99 €	16,3%	13,09 €	>23,4%	26,84 €	16,3%	11,99 €	10,8%	18,04 €
16,4%	12,21 €	16,4%	13,31 €	>23,9%	27,28 €	16,4%	12,21 €	10,9%	18,48 €
16,5%	12,43 €	16,5%	13,53 €	>24,4%	27,72 €	16,5%	12,43 €	11,0%	18,92 €
16,6%	12,65 €	16,6%	13,75 €	>24,9%	28,16 €	16,6%	12,65 €	11,1%	19,36 €
16,7%	12,87 €	16,7%	13,97 €	>25,4%	28,60 €	16,7%	12,87 €	11,2%	19,80 €
16,8%	13,09 €	16,8%	14,19 €	>25,9%	29,04 €	16,8%	13,09 €	11,3%	20,24 €
16,9%	13,31 €	16,9%	14,41 €	>26,4%	29,48 €	16,9%	13,31 €	11,4%	20,68 €
17,0%	13,53 €	17,0%	14,63 €	>26,9%	29,92 €	17,0%	13,53 €	11,5%	21,12 €
17,1%	13,75 €	17,1%	14,85 €	>27,4%	30,36 €	17,1%	13,75 €	11,6%	21,56 €
17,2%	13,97 €	17,2%	15,07 €	>27,9%	30,80 €	17,2%	13,97 €	11,7%	22,00 €
17,3%	14,19 €	17,3%	15,29 €	>28,4%	31,24 €	17,3%	14,19 €	11,8%	22,44 €
17,4%	14,41 €	17,4%	15,51 €	>28,9%	31,68 €	17,4%	14,41 €	11,9%	22,88 €
17,5%	14,63 €	17,5%	15,73 €	>29,4%	32,12 €	17,5%	14,63 €	12,0%	23,32 €
17,6%	14,85 €	17,6%	15,95 €	>29,9%	32,56 €	17,6%	14,85 €	12,1%	23,76 €
17,7%	15,07 €	17,7%	16,17 €	>30,4%	33,00 €	17,7%	15,07 €	12,2%	24,20 €
17,8%	15,29 €	17,8%	16,39 €	>30,9%	33,44 €	17,8%	15,29 €	12,3%	24,64 €
17,9%	15,51 €	17,9%	16,61 €	>31,4%	33,88 €	17,9%	15,51 €	12,4%	25,08 €
18,0%	15,73 €	18,0%	16,83 €	>31,9%	34,32 €	18,0%	15,73 €	12,5%	25,52 €

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Roth Agrarhandel GmbH

Einkaufsbedingungen für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 5. Abzugstabelle für Überfeuchte bei Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte

Getreide		Braugerste		Mais		Erbsen / Bohnen		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
18,1%	15,95 €	18,1%	17,05 €	>32,4%	34,76 €	18,1%	15,95 €	12,6%	25,96 €
18,2%	16,17 €	18,2%	17,27 €	>32,9%	35,20 €	18,2%	16,17 €	12,7%	26,40 €
18,3%	16,39 €	18,3%	17,49 €	>33,4%	35,64 €	18,3%	16,39 €	12,8%	26,84 €
18,4%	16,61 €	18,4%	17,71 €	>33,9%	36,08 €	18,4%	16,61 €	12,9%	27,28 €
18,5%	16,83 €	18,5%	17,93 €	>34,4%	36,52 €	18,5%	16,83 €	13,0%	27,72 €
18,6%	17,05 €	18,6%	18,15 €	>34,9%	36,96 €	18,6%	17,05 €	13,1%	28,16 €
18,7%	17,27 €	18,7%	18,37 €	>35,4%	37,40 €	18,7%	17,27 €	13,2%	28,60 €
18,8%	17,49 €	18,8%	18,59 €	>35,9%	37,84 €	18,8%	17,49 €	13,3%	29,04 €
18,9%	17,71 €	18,9%	18,81 €	>36,4%	38,28 €	18,9%	17,71 €	13,4%	29,48 €
19,0%	17,93 €	19,0%	19,03 €	>36,9%	38,72 €	19,0%	17,93 €	13,5%	29,92 €
19,1%	18,15 €	19,1%	19,25 €	>37,4%	39,16 €	19,1%	18,15 €	13,6%	30,36 €
19,2%	18,37 €	19,2%	19,47 €	>37,9%	39,60 €	19,2%	18,37 €	13,7%	30,80 €
19,3%	18,59 €	19,3%	19,69 €	>38,4%	40,04 €	19,3%	18,59 €	13,8%	31,24 €
19,4%	18,81 €	19,4%	19,91 €	>38,9%	40,48 €	19,4%	18,81 €	13,9%	31,68 €
19,5%	19,03 €	19,5%	20,13 €	>39,4%	40,92 €	19,5%	19,03 €	14,0%	32,12 €
19,6%	19,25 €	19,6%	20,35 €	>39,9%	41,36 €	19,6%	19,25 €	14,1%	32,56 €
19,7%	19,47 €	19,7%	20,57 €	>40,4%	41,80 €	19,7%	19,47 €	14,2%	33,00 €
19,8%	19,69 €	19,8%	20,79 €	>40,9%	42,24 €	19,8%	19,69 €	14,3%	33,44 €
19,9%	19,91 €	19,9%	21,01 €	>41,4%	42,68 €	19,9%	19,91 €	14,4%	33,88 €
20,0%	20,13 €	20,0%	21,23 €	>41,9%	43,12 €	20,0%	20,13 €	14,5%	34,32 €
20,1%	20,35 €	20,1%	21,45 €	>42,4%	43,56 €	20,1%	20,35 €	14,6%	34,76 €
20,2%	20,57 €	20,2%	21,67 €	>42,9%	44,00 €	20,2%	20,57 €	14,7%	35,20 €
20,3%	20,79 €	20,3%	21,89 €	>43,4%	44,44 €	20,3%	20,79 €	14,8%	35,64 €
je 0,1% + 0,25 €/to		je 0,1% + 0,25 €/to		je 0,1% + 0,50 €/to		je 0,1% + 0,25 €/to		je 0,1% + 0,50 €/to	

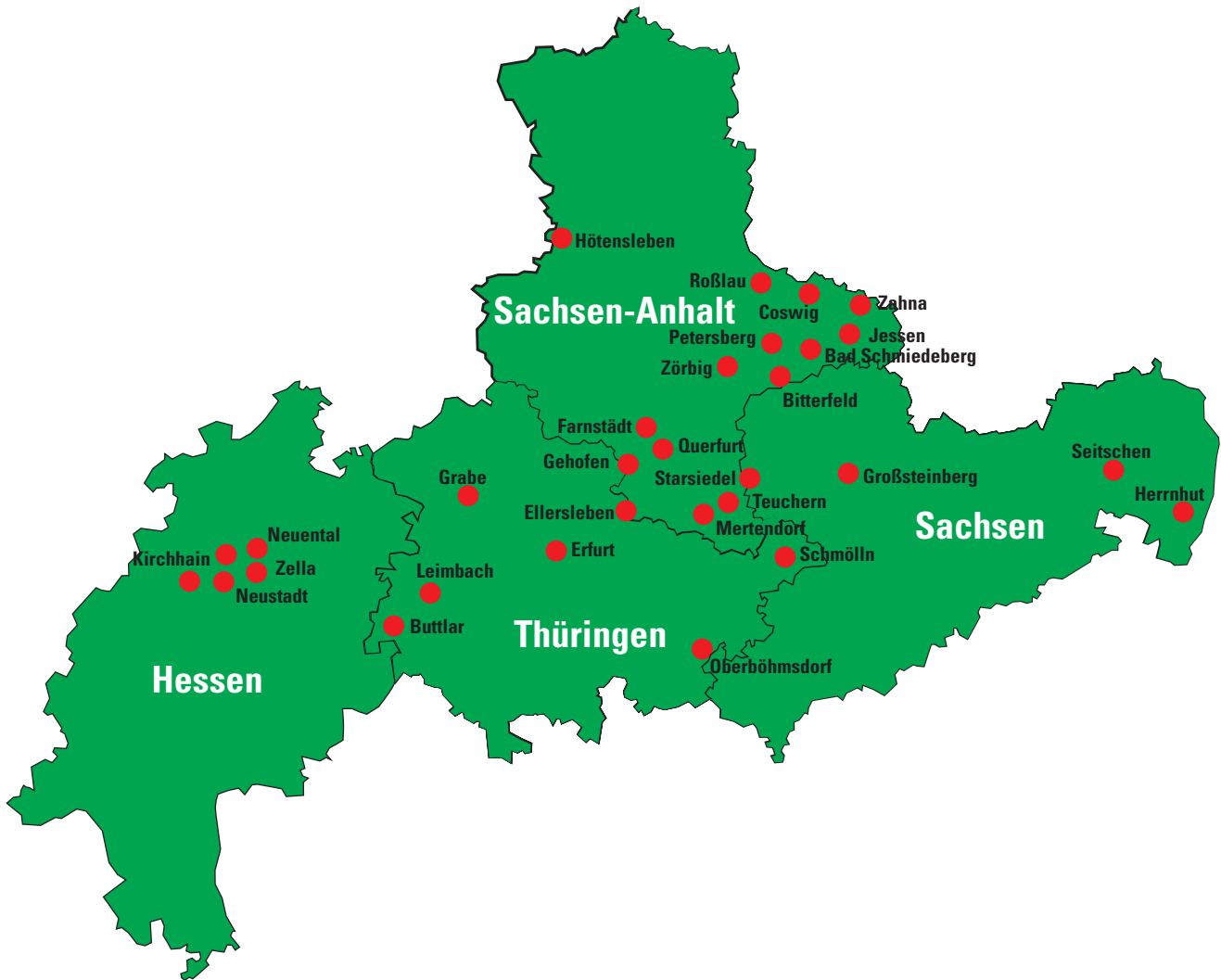
A 6. Trocknungsschwund

Abzüge von der Menge, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor

Weizen / Roggen Triticale/ Gerste Hafer	Braugerste	Mais	Hülsenfrüchte	Ölsaaten	Verhältnis
Basis 14,5%	Basis 14,0%	Basis 14,5%	Basis 14,5%	Basis 8,5%	
				9,1% - 12,4%	1:1,3
15,1% - 19,4%	14,6% - 18,9%	15,1% - 30,0%	15,1% - 19,4%	12,5% - 16,4%	1:1,4
ab 19,5%	ab 19,0%	ab 30,1%	ab 19,5%	16,5% - 20,4%	1:1,5
				ab 20,5%	1:1,6

Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Standorte



Stand: Februar 2019
Irrtum/Änderungen vorbehalten

